

Richtlinie über die Vergabe von Mitteln im Bereich Mobilität der Klimaschutzrücklage des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland

(„Mobilitätsfonds“)

Vorbemerkung

Die Kirchenkreissynode hat am 13.11.2021 beschlossen, bis 2031 Treibhausgasneutral (CO₂e¹-Neutralität) zu werden. Hierfür hat die Kirchenkreissynode am 12.11.2022 beschlossen, Gelder für den Bereich Mobilität zur Verfügung zu stellen.

Mit der Einrichtung des Mobilitätsfonds schafft der Kirchenkreis finanzielle Anreize zur Umsetzung von CO₂-reduzierenden Maßnahmen im Bereich der kirchlichen Mobilität, indem er eine finanzielle Unterstützung durch Fonds-Mittel bereitstellt.

Neben der direkten CO₂-Einsparung werden außerdem folgende Ziele damit verfolgt:

- Anregung der Beschäftigung mit Fragen des Klimaschutzes und des Ressourcenverbrauchs in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen
- Ermittlung von Einsparpotentialen und Einsparung von Mobilitätskosten
- Förderung neuer Sitzungskulturen, Vereinbarkeit von Haupt- und Ehrenamt und privatem Leben
- Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftens und glaubwürdigen Handelns im Sinne des Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

§ 1 Finanzierung des Mobilitätsfonds

- (1) Die Mittel für den Mobilitätsfonds werden nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 der Finanzsatzung bzw. auf Grundlage des Haushaltsbeschlusses aus den Klimaschutzrücklagen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der bereitzustellenden Mittel wird jährlich von der Kirchenkreissynode für das Folgejahr beschlossen.
- (2) Der Mobilitätsfonds finanziert sich zusätzlich auch aus den Rückflüssen von Mitteln, die nicht benötigt werden. Im Haushaltsplan eingestellte, nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen und der Klimaschutzrücklage zugeführt.

¹ CO₂-Äquivalente, aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden vereinfacht von CO₂ gesprochen. Es sind immer auch die CO₂-Äquivalente mit gemeint.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung aus dem Mobilitätsfonds ist:

1. IT-Hardwareanschaffungen für hybride und vollständig digitale Veranstaltungen und Sitzungen („IT-Hardware“)
2. Maßnahmen zur CO₂-Reduktion im Mobilitätssektor. („Maßnahme“)

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Nordfriesland und deren Verbände sowie der Kirchenkreis. Drittmittelfinanzierte Einrichtungen sind nicht förderfähig.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung aus dem Mobilitätsfonds ist

- (1) bei Maßnahmen nach § 2 Ziffer 1 („IT-Hardware“), dass die antragstellende Körperschaft sich der gemeinsamen IT-Umgebung und IT-Standardisierung des Kirchenkreises angeschlossen hat
- (2) bei Anträgen nach § 2 Ziffer 2 („Maßnahme“), dass die Maßnahme im direkten Zusammenhang mit kirchlichen Tätigkeiten steht.

§ 5 Gegenstand und Umfang der Förderung

- (1) Der Antragsteller ermittelt die Gesamtkosten der Maßnahme, hierfür sind mehrere Angebote auf Grundlage der BeschVwV einzuholen. Dabei sind Sammelbestellungen und Rahmenverträge des Kirchenkreises zu berücksichtigen.
- (2) Zur Berechnung der förderfähigen Kosten sind von den Gesamtkosten der geplanten Maßnahme zugesagte Mittel der Landeskirche, der EKD, des Landes, des Bundes sowie von landes- oder bundesweit tätigen Stiftungen sowie Versicherungsleistungen abzuziehen. Die entsprechenden Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen.
- (3) Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt 10 Prozent der Gesamtkosten, mindestens jedoch:
 - a. zu § 2 Ziffer 1 („IT-Hardware“): 250 €.
 - b. zu § 2 Ziffer 2 („Maßnahme“): 1.000 €.
- (4) Die Maximalfördersumme durch den Mobilitätsfonds beträgt grundsätzlich das 5-fache des möglichen Mindest-Eigenanteils nach Absatz 3, für Maßnahmen nach § 2 Ziffer 2 sind höhere Förderungen im Einzelfall möglich.
- (5) Maximal werden für Maßnahmen nach § 2 Ziffer 1 zwei Maßnahmen je Antragsteller jährlich gefördert.
- (6) Soweit die Drittmittel nicht unter Absatz (2) fallen, werden durch den Antragsteller für die Maßnahme eingeworbene Drittmittel auf den Eigenanteil angerechnet.
- (7) Der Teil der Gesamtkosten, der nach Abzug des Eigenanteils verbleibt, wird aus

dem Mobilitätsfonds bis zur Höhe der maximalen Fördersumme bezuschusst. Der so ermittelte Betrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 6 Antragstellung

- (1) Anträge auf Förderung von Maßnahmen müssen in Textform bis zum 15. März, 15. Juli oder 15. Oktober eines jeden Jahres über die Kirchenkreisverwaltung gestellt werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Nutzungskonzept, eine Kostenschätzung, ein Finanzierungsplan sowie eine Erläuterung, wie der Eigenanteil nach § 5 Absatz (3) aufgebracht werden soll, beizufügen. Eingeführte Antragsformulare sind zu verwenden. Budgetverantwortlich ist das Klimaschutzmanagement des Kirchenkreises. Dieses prüft die Fördervoraussetzungen und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und bereitet die Beschlussempfehlung für den Geschäftsführenden Ausschuss vor.
- (2) Der Antrag gilt jeweils nur für den nächsten Verteilungstermin. In Folgeanträgen kann hinsichtlich der nach Absatz 1 beizufügenden Unterlagen auf die Unterlagen verwiesen werden, die mit dem vorhergehenden Antrag eingereicht worden sind, wenn in dem Folgeantrag ausdrücklich versichert wird, dass gegenüber den jeweiligen eingereichten Unterlagen zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind.

§ 7 Vergabe der Mittel

- (1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Veranlassung des Geschäftsführenden Ausschusses durch Verwaltungsakt der Kirchenkreisverwaltung. Mit dem Verwaltungsakt können Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Insbesondere kann auch eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Fördermittel bei Veräußerung des Fördergegenstandes festgelegt werden.
- (2) Sofern die Fördersummen der Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel nach § 1 übersteigen, entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss, welchen Anträgen stattgegeben wird.
- (3) Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. Reihenfolge des Antrageingangs
 - b. Höhe der jährlich zu erwartenden CO₂-Einsparungen
 - c. Maßnahmen mit übergemeindlicher oder überörtlicher Bedeutung.
- (4) Sofern mit der Maßnahme nicht innerhalb von einem Jahr ab Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist, kann die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Der Antragsteller ist vorher anzuhören.
- (5) Der Bau- und Klimaausschuss der Kirchenkreissynode steht dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Kirchenkreisverwaltung zur Beratung in Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 zur Verfügung. Die verfassungsmäßigen Rechte des Finanzausschusses und der Kirchenkreissynode sind zu wahren.

§ 8 Planung und Durchführung von Maßnahmen

- (1) Die Planung und Durchführung der Maßnahme ist Aufgabe des Antragstellers.
- (2) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, sobald deren Finanzierung gesichert und eine Bewilligung nach § 7 erfolgt ist. Nach Eingangsbestätigung der Antragsunterlagen kann mit der Maßnahme auf eigenes Risiko begonnen werden.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Abrechnung einschließlich Verwendungsnachweis vorzulegen. Eingeführte Formulare sind zu verwenden.

§ 9 Rückzahlung des Zuschusses

- (1) Für den Zuschuss besteht eine Zweckbindung für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Der Zuschuss ist, ggf. zeitanteilig, zu erstatten, wenn
 - sich die Gesamtkosten nach § 5 Absatz 1 nachträglich ermäßigen oder die Finanzierung verändert wird,
 - die Anschaffung vor Ablauf von 3 Jahren veräußert wird oder nicht mehr förderfähig im Sinne von § 4 wäre.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.